

## **13 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**16. 7. 1959**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom , mit  
dem das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl.  
Nr. 144, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, wird abgeändert wie folgt:

§ 21 hat zu lauten:

„§ 21. Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden vor Antritt ihres Amtes

vom Bundespräsidenten angelobt. Ihre Bestellungsurkunden werden vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. In den Bezügen sind der Präsident des Rechnungshofes den Bundesministern, der Vizepräsident den Staatssekretären gleichgestellt.“

### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, die hiebei das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu pflegen hat.

## **Erläuternde Bemerkungen**

Mit der Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert und erläutert wird, die unter einem dem Nationalrat vorgelegt wird, soll der Art. 122 Abs. 4 B.-VG. dahin geändert werden, daß außer dem Präsidenten auch der Vizepräsident des Rechnungshofes auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat zu wählen ist und vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung zu leisten hat.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bedingt eine übereinstimmende Änderung des ersten und zweiten Satzes des § 21 des Rechnungshofgesetzes 1948. In den Bezügen soll der Vizepräsident des Rechnungshofes den Staatssekretären gleichgestellt werden, weil dies seiner künftigen rechtlichen Stellung am ehesten entspricht.